

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	14.04.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Auffahrt auf den Arnsberger Platz in Köln-Buchheim

hier: Antrag der SPD-Fraktion aus der 27. Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom 13.08.2007, TOP 8.1.6

Beschluss:

„Die Bezirksvertretung Mülheim bittet die Verwaltung dafür zu sorgen, dass die Auffahrt auf den Arnsberger Platz in Köln Buchheim mit einer Höhenbegrenzung versehen wird, damit der Platz nicht weiter als Parkplatz für Lastkraftwagen und Wohnwagen genutzt werden kann.

Wegen seiner Nutzung als Ausweich-Parkplatz für die KölnMesse sollte diese Begrenzung beweglich sein, damit der Platz während der Messezeit als Parkplatz genutzt werden kann. Weiter fordert die Bezirksvertretung, den Platz auf der unbefestigten Seite nicht weiter als Parkplatz zuzulassen, da durch diese Nutzung eine erhöhte Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch Öl entsteht. Hier bittet die Bezirksvertretung um Auskunft, in welcher Schutzzone für Trinkwasser sich der Bereich befindet, in dem der Arnsberger Platz liegt und ob eine Genehmigung des Umweltamtes bei der Genehmigung der Parkfläche vorgelegen hat und wenn ja, sie heute noch den gültigen Normen entspricht.

Ebenso bittet die Bezirksvertretung um eine Information, ob der Arnsberger Platz noch als Messe-Parkplatz benötigt wird. Wenn nicht, sollte nach Ansicht der Bezirksvertretung Mülheim eine Bebauung des Platzes geplant werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Platz südlich der Arnsberger Straße ist öffentlich zugänglich und besteht aus einem befestigten und unbefestigten Teil. Einmal jährlich wird die befestigte Fläche als Festplatz genutzt. Der Parkplatz wird sowohl von Personenkraftwagen als auch von Lastkraftwagen regelmäßig als Parkfläche genutzt, ist aber kaum ausgelastet. Die Anbringung einer Höhenbegrenzung – zur Verhinderung des Abstellens von Lastkraftwagen auf der Platzfläche – wird durch die Verwaltung abgelehnt, weil dafür keine Erforderlichkeit gesehen wird. Die Ausgrenzung von Lastkraftwagen ver-

drängt diese lediglich auf angrenzende Straßen oder Flächen. Die Verwaltung schlägt vor, die Platzfläche als solche offiziell zu beschildern und das Parken von Lastkraftwagen auf die befestigte (asphaltierte) Fläche zu begrenzen, um Verschmutzungen des öffentlichen Straßenlandes durch den Abrieb von Lastkraftwagenreifen zu begrenzen.